

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERPARKER IN DER SPORTANLAGENGARAGE

- Inhalt des Vertrages:
Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines beliebigen Parkplatzes, hat aber kein Recht auf einen reservierten Parkplatz. Er darf während der von der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH festgesetzten Öffnungszeiten das Fahrzeug beliebig oft dort abstellen und wieder fortbringen. Er ist jedoch, außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung, nicht berechtigt, an Stelle dieses Fahrzeuges andere Fahrzeuge, z.B. gemietete, in der Garage zu parken. Die Leistung der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in brauchbarem Zustand. Entsprechend der Auslastung der Garage kann ein freier Parkplatz nicht jederzeit garantiert werden. Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Sie ist nicht verpflichtet, die Garage zu beheizen.
- Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.
- Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH ist berechtigt, das Entgelt einer Erhöhung zu unterziehen. Der Kunde hat nach Bekanntgabe der Erhöhung das Recht, den Vertrag unter Beibehaltung der Entgelthöhe vor der Erhöhung entsprechend der vereinbarten Kündigungszeit zu beenden.
- Wird das Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Parkplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können, ist für die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Einstellplatzes ein Entgelt nach dem Kurzparktarif zu entrichten.
- Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.
- Dem Kunden ist nicht gestattet, in der Garage Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchzuführen.
- Die vereinbarte Parkgebühr ist monatlich im Vorhinein an die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH zu bezahlen und wird jeweils zum 5. jeden Monats fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels eines SEPA-Lastschriftmandates. Alle übrigen Rechnungen sind bei Vorlage ohne Kassaskonto zu begleichen.
- Der Kunde räumt dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH berechtigt, bis zur Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Absperrmaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.
- Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, auch weiterhin das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.
- Der Kunde hat die Dauerparkkarte sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust ist ein Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzdauerparkkarte zu entrichten.
- Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten.
- Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebs-sicher ist.
- Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zur Lösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, die Dauerparkkarte missbräuchlich, z.B. Einfahrt mit einem anderen Fahrzeug, verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt.
- Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Parkplatz zu räumen, die Dauerparkkarte zurückzugeben und insbesondere das Fahrzeug wegzubringen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer befugt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen.
- Erfüllungsort ist der Sitz der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH. Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Schwaz vereinbart.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme des Vertragsinhaltes, die ordnungsgemäße Übernahme der Dauerparkkarte und eines Exemplars der Garagenordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet.